



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, biß zum völligen Schluß des ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1737

§.XX. Onoltzbachische Protestation gegen das letzte Urthel. Von Abschaffung Neuer Zölle. Von der Frantzösischen Ratification. Der Reichs-Deputirten Verantwortung auf die Schwedischen Imputata. ...

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51734)

1650.
Octobr.

sen des nechsten aus der Sache selbst zu sprechen, sobald Sie sich mit dem Kayserlichen Gesandten Cranio, wegen Commutation der Ratificationen, würden unterredet haben.

Freyberg
contra Oe-
sterreich, we-
gen Waller-
wegen.

Demnecht wurde auf des Baron Drenstiers Special-Recommendation eine Restitutions-Sache, Freyberg contra Oesterreich, das Guth Walserdingen betreffend, so zum Mittel der freyen Reichs-Ritterschafft im Viertel am Schwarzwald gehdrig war, von Oe-

sterreich aber zur Landfäheren gezogen werden wollte, vorgetragen, und bekals Commissio an des Schwäbischen Creyses ausschreibende Fürsten erkannt: Und da zugleich mit vorkam, daß Oesterreich bey solchem Guth ein Zollbret habe aushängen lassen; So wurde beliebt, wegen Abschaffung der neuen Zölle nochmalts in die Creyse zu schreiben, und die Execution darüber mit mehreren Nachdruck zu urgiren.

1650.
O Octobr.

§. XIX.

Vonder
Oest. Trierei-
den Sache.

Montags den ^{28. Oct.}_{7. Nov.} kam die Triereische Sache wiederum vor, und fand man vornehmlich auf Chur-Maynßisches Aaregen vor gut, auch damit der neue Vergleich zwischen den beyden Candidatis Coadjutoria des Erg-Stuffes Triere desto besser wurkeln möchte, mit dem lezthin beliebten Schreiben an Ihre Kayserliche Majestät, die gängliche Remotionem Electoris Trevirensis betreffend, noch etwas innen und zurück zu halten, hingegen Chur-Maynß und Chur-Cölln die völlige Execution dessen, so die vorigen Commissarien decretirt hätten, zu übertragen: Bey welcher Gelegenheit der Chur-Brandenburgische Gesandte eben dasjenige wiederholte, was lezthin der Bambergische erzehlt hatte, daß nemlich Ihre Kayserliche Majestät

die zu Wien nachgedruckte Exemplarien der wider das Instrumentum Pacis ausgegangenen Päpstlichen Bullæ confisciren, den Drucker in Thurn werffen, und noch über dieß mit 2000. Thlr. bestraffen lassen, sey auch kein Exemplar davon publice affigirt worden.

Hiernächst hat der Chur-Brandenburgische Gesandte um Ertheilung eines Attestati, daß die denent Schweden bey dem Frieden-Schluß geschene Bewilligung wegen der Zölle weiter nicht zu verstehen sey, als nur allein in Terris Coronæ Sveciæ cessis, dergleichen Attestat von dem Herzog von Mecklenburg ebenfals, wegen des Warnemünder Zolls, verlangt worden: Und hat man beede Attestata zu ertheilen keinen Anstand gefunden.

Von den
Schwedischen
Zöllen in
Deutschland.

§. XX.

N. I.

Anspach pro-
hibet gegen
das letztere
Wortel con-
tra Würz-
burg.

Des folgenden Dienstags, den ^{29. Oct.}_{9. Nov.} trat man dann, vigore des lezthin wegen Continuirung des Deputations-Convents gemachten Conclusi und Recessus, die Arbeit an, und wurde zusehends die *Designatio Casuum*, extra Listas ante Primum Terminum Directorio oblatorum, alhier sub N. I. vor die Hand genommen, die Casus perpendirt, und bey jedem die Commissarii ernennet, wovon bey nahe die Helffte vor diesemahl durchgegangen wurde.

Die Continuation aber mußte des folgenden Tags, wegen eines von Marg-Graf Albrecht zu Dultzbach einge-

kommenen Schreibens, unterbrochen werden, welches wider die lezthin abgefaste Sententz, in Causa Anspach contra Würzburg, an das Collegium Deputatorum mit vieler Heftigkeit abgelassen war. Dergleichen beschwehrt sich Bamberg zum höchsten, daß selbiger Bischoff der einige im gangen Fränkischen Creys gewesen sey, welcher auf des Collegii Zuschreiben die neuen Zölle, Accisen und dergleichen Aufschläge, callirt und abgethan habe, andere Mit-Stände hingegen wolten es nicht achten: Wozu noch die gemeine Klage kam, daß außser dem Chur-Rheinischen Creys, welcher seine neue

Von Abschaf-
fung der neu-
en Zölle.

Hh Hh 3

1650.
Octobr.

neue Idlle bey letzten Convent zu Mayns abgethan habe, dann dem Nieder-Sächsischen Creyse, der sich zu gleichmäßiger Abschaffung antwortlich erklärt habe, die geringste Parition in diesem Stück nicht geschehe, auch nicht einst eine Antwort einkäme; Dahero beschloffen wurde, daß die vorigen Schreiben nochmahls in die Creyse wiederhohlt, und dahin geschärfft werden solten, daß die ausschreibende Fürsten secundum Arctiorem exequendi Modum wider ihre nicht parirende Mit-Stände procediren möchten: In specie bey dem Franckischen Creys habe man selbigen nochmahls aufzutragen, daß Sie ihren Mit-Ständen einen endlichen Terminum peremptorium präfigiren solten, in welchem Sie die Parition zu dociren hätten; Wer sodann säumig befunden würde, auf dessen Kosten solte das Creys-Ausschreib-Amt Commissarios ad exequendum schicken. Gegen dieses Conclusum opponirte sich der Nürnbergische Gesandte sehr hefftig, mit weitläufftiger Demonstration, wie seiner Herren Regiment ohne die Accisen, Umgelder, und dergleichen Collecten, ohnmöglich bestehen könne; Es wurde Ihm aber dagegen repräsentirt: die Unbilligkeit sey allzugroß, und möchte Er nur selbst gedencken, was das wäre, daß vor ein Stück oder Fuder Wein mehr Umgeld gegeben werden müße, als der Winzer vor alle seine Mühe und Kosten, die er das ganze Jahr daran wenden müße, nicht erlangen könne: Bey dem Bier hätte der Brauer vor die Maas 4. Pfennige, die Obrigkeit aber 5. Pfennige, von jedem Pfund Fleisch hätte die Obrigkeit einen halben Bagen, am Brodt käme die Beschwehrung vielmahl höher, als der Einkauf des Kornes ic. Welches derselbe ad referendum annahm, und die Remedur, womit man ohnehin bereits umginge, versicherte.

Endlich wurde auch über der Franzosen oben angeführte Postulata (vid. S. XVIII.) deliberirt, und davor gehalten, man solle

Von der
Französischen
Ratification.

Quoad Primum, die Deposition der Ratificationum bey dem Reichs-Directorio lieber annehmen, als solche Ratificationes wieder zurück nehmen las-

sen, und wäre auf die Billigkeit a parte Gallorum, in eventum, mit einem favorablen Schreiben ad Caesarem zu secundiren: Ad 2) solte das verlangte Attestatum also, wie es am wenigsten dem Reich präjudicirlich sey, ausgefertigt, und ad 3) den Franzosen remonstrirt werden, wie man von Seiten des Convents wegen der verlangten Guarantie alles mögliche gethan, und den Reichs-Constitutionen gemäß die Sache an alle Creyse geschrieben habe, von dannen man der Antwort gewärtige. Dieses Conclusum wurde noch selbigen Nachmittags um 2. Uhr von den Deputirten an die Franzosen gebracht, welche darauf ad Concilium zurück brachten, daß quoad 1) der Kaiserliche Gesandte Erane am verwichenen Montag versprochen habe, binnen 14. Tagen ein anders, mit dem Prædicat: *Potentissimi*, versehenes Exemplar der Ratification, zu verschaffen, daß es dahero der Deposition bey dem Reichs-Directorio nicht bedürffe. 2) Sey das verlangte Attestat noch richtig worden, da man die Worte: *Et ideo Lista Restituendorum non debuisset inferi*, eingedrucket habe; 3) Hätten die Franzosen mit der Stände Vorbringen in Puncto Guarantiae nicht friedlich seyn wollen, sondern wären auf ihren vorigen Comminationen bestanden.

Bev der darauf gehaltenen Session proponirte das Directorium, man wisse, was vor beschwehrliche Schreiben der Schwedische Generalissimus, nach subscribirten Haupt-Recess, darauf gegebenen Handschlag, und selbst eigener Erklärung, daß alles, was vorgelauffen, mit dem Mantel der Amnestie zu zudecken sey, dennoch wider die Deputatos und ihre Herren Principales habe abgehen lassen, und darinnen sie der Gestalt traducirt, daß, wann die Prædicata in der Wahrheit gegründet wären, man billig einen Abscheu davor haben sollte. Nun wäre vor diesem bereits davon geredet und geschloffen worden, hiernächst, wenn die Evacuation und Exauctoration vorbey seyn würde, auf eine Apologie und Defension zu gedencken; Diese Zeit wäre nun da, und hätte man dieserwegen etwas entworfen, so abgelesen würde. Die Vota darüber fielen da

1650.
Octobr.Der Depu-
taten Apologie
wider die
Schwedische
Impunita.

1650.
Octobr.

da hinaus, die Unschuld müsse in allewege gerettet werden; die abgelesene Schrift sey gut, nur hätte man sie nochmahls zu revidiren und aufs glimpflichste vollends einzurichten, sodann zuörderst der Kayserlichen Majestät, wie auch allerseits Gnädigsten und Gnädigen Herren Principalen, publico Nomine zu übersenden; Selbige aber auch an die Schweden zu bringen, wolle man aus Consideration gegen Chur-Brandenburg, damit die Restitution von Hinter-Pommern dadurch nicht verhindert werden möchte, bis auf andere Zeit versparen. Worauf folgenden Tags das Conclusum in hac

Materia, wie ab N. II. zu ersehen, unterschrieben und vollzogen wurde.

Den 12. Nov. gieng der eine Französische Gesandte *de la Court* von Nürnberg ab, und wurde von denen noch anwesenden übrigen Gesandten auf eine Stunde Wegs vor die Stadt hinaus begleitet; Welches auch bey dem Abschied des Sachsen-Weymarischen Gesandten, D. Höbers, Mittwoch den 22. Nov. also gehalten wurde, indessen, wegen des zu Nürnberg gehaltenen Münz-Probations-Tags, welchem einige der Deputirten mit beywohnen mußten, die Consultationes in den noch übrigen Restitutions-Sachen stille stunden.

1650.
Octobr.N. II.
Des Französischen Gesandten de la Court Abzug.

Münz-Probations Tag zu Nürnberg.

N. I.

Designatio derjenigen *Casuum*, so noch *ante I. Evacuationis Terminum* bey dem Chur-Mainischen Reichs-Directorio einkommen, und in der gedruckten *Lista Restituendorum* nicht begriffen.

- 1) Brandenburg-Dolzbach contra das Stift Augspurg, wegen der Pfarre Eynbron.
- 2) Brandenburg-Culmbach contra Herrn Bischoffen zu Regenspurg Fürstliche Gnaden, wegen der Pfarre Redwig.
- 3) Friderich Fabricius contra Wolffsthal, etliche zu Zeytshheim Ihme abgedrungene Güterbetreffend.
- 4) Item contra D. Maximilian Fausten zu Franckfurth, wegen angegriffener Depositen.
- 5) Fabricius, Darmstädtischer Vice-Canzler, contra Herrn Grafen von Hsenburg, wegen Ihme entzogener Güter zu Stanheim, Grossen-Linden u. d. Lich.
- 6) Nohenloe contra Würzburg, wegen der Pfarren Weltinshfelden.
- 7) Wenth contra den Rath zu Amberg, wegen Restitution einer Ihme in währendem Krieg daselbst abgenommener Behausung.
- 8) Nassau-Saarbrücken contra Kriechingen, bittet um Manutementz desselben Gräflichen Hauses bey denen lang hergebrachten Rechten und Gerechtigkeiten.
- 9) Nürnberg contra Bamberg, in Puncto Religionis & Libertatis Conscientiae etliche Nürnbergische Unterthanen betreffend.
- 10) Pfalz-Lautern contra den Stift Speyer, wegen Restitution des Ordensbergischen Hoffes bey Deidesheim.
- 11) Senheim contra Schwarzenberg, das Guth Seehaus betreffend.
- 12) Zollneusche Erben contra die Stifter Bamberg, Würzburg, den Abt und Convent zum Müncheberg, Georg Wilhelmen von Künzberg und den Prälaten zu Ebrach, wegen in erwehntem Krieg Ihnen entzogener Güter.
- 13) Stift Münster wegen der Conservation des uralten und ohne einige Interruption bey der Catholischen Religion verbliebenen Collegiat-Stifts zu Wildhausen, in dessen Redicibus, Proventibus, Exercitio Catholico, & omnimodo Statu anni 24. darwider Sie vom Herrn Grafen Gustav Gustavs gravirt werden wollen.
- 14) Chur-Eßln, wegen Restitution des Klosters Kappels an der Lippe.
- 15) Catholici wegen Abstellung deren bey den im Erz-Stift Bremen stets, also auch in Anno 1624. Catholisch gebliebenen Eßlster, in specie aber dem alten und neuen Closter, wie auch Closter Zehnen, von theils Königlich-Schwedischen Ministris

1650. ni stris vorgenommenen Neuer- und Aenderungen, item Turbation des Catholi- 1650.
 Octobr. schen Exercitii daselbst.

16) Catholici, ratione Reductionis Status Anni 1624. in des Heil. Reichs Stadt Dortmund in Ecclesiasticis & Politicis, sonderlich Bestellung des Magistratus daselbst mit so vielen Catholischen Personen, als sich selbigen Jahrs daselbst befunden.

17) Teutsch- und Johanniter-Orden wegen vielfältiger von verschiedenen Chur-Fürsten und Ständen des Reichs beschehener Eintrüg- und Verhinderung Dero Unterthanen zu collectiren. Item, daß wider der Orden habende Kayserliche und Königl. Privilegia Dero Unterthanen und Angehörige mit Collecten und Auflagen beschwehrt werden, wie dann in specie a Parte des Teutschen Ordens wider die Chur-Bayrische Bediente im Amte Paßbaur, von dem Johanniter-Orden aber contra Herrn Martin Grafen von Dettingen-Wallerstein, wegen allerhand Turbation und Eingriffen geklaget, bey der Commenthurey Erlingen, und deren Remedirung begehrt wird.

18) Teutsch-Orden contra die Stadt Rotenburg an der Tauber, wegen des den Fremden in das Ordens-Haus daselbst einkehrenden Catholischen Geistlichen verbotenen Meß-Lesens.

19) Bisthum contra die Stadt Straßburg, wegen verweigerter Annehmung Catholischer Bürger, und daß dardurch neben anderen Angelegenheiten auch die in der Stadt sich befindende Catholische Collegiat-Stifter Ihre Schaffereyen und Verwaltungen der Gefällen andern Ihrer Religion nicht Zugethanen vertrauen müssen.

20) Bischoff zu Baasel wegen Restitution der Eysen-Schmidten zu Unterweiler und Stenendorf, contra die Cron Frankreich.

21) Ihre Fürstliche Durchlaucht, Herr Franz Bischoff zu Verdun und Herzog zu Lothringen, wegen Restitution des von der Cron Frankreich Dato contra Instrumentum Pacis vorenthaltenen Stiffts Verdun.

22) Herrn Abten zu Fulda Fürstliche Gnaden contra Hessen-Cassel, wegen des in Anno 1631. gewalthätig entzogenen, und bisher vorenthaltenen Collegiat-Stiffts St. Bonifacii zu Grossen-Brüßla sammt dessen Zugehörungen.

23) Item wegen des von Hessen-Cassel zu Neukirchen in Anno 1636. angemasten Juris reformandi und darbey verübten Attentaten.

24) Die P.P. Capucini, wegen Ihrer Restitution zu Speyer, und bey vorgedachter Execution vorgangener Excessum.

25) P.P. Soc. Jesu wegen Ihrer Restitution zu Kauffbeuern.

26) Graf von Cronberg contra die von Cronberg, Ibscher Linien, wegen verübter Gewaltthaten und Excessen.

27) Dom-Capitel zu Verden, wegen Abstellung deren von ertlichen Königlich-Schwedischen Commissariis und Depossedirung des Herrn Dom-Dechanten, Seniorn und dessen von Mandeslohe, contra Instrumentum Pacis vorgenommenen Veränderung.

28) Aebtissin zu Lindau contra den Magistrat daselbst, wegen des dem Stiff wider die Observantz Anno 1624. gesperten Exercitii Catholischer Religion.

29) Die Herrn von Stadion, wegen dessen vom Franckbischen Feld-Marschall von Erlach besessenen Eisenwercks im Elsas.

30) Stiff Eychstedt contra Pfalz-Neuburg und Brandenburg: Onolzbach, wegen widerrechtlich angemasten Juris Collectandi und Hospitandi über verschiedene Eychstedtische Unterthanen.

31) Engbergische Wittib contra Baaden-Durlach, wegen präterdirten Juris reformandi und der Pfarr-Bestellung zu Engberg.

32) Herr Graf Caspar Bernhardt von Engberg beschwehrt sich 1) wider die Freye Reichs-Mitterschaft in Schwaben, wegen beschehener Eingriffe mit Exaction, Contribution und Einquartirung, wider die erlangte Reichs-Immedietät. 2. Die Sub.

1650.
Octobr.1650.
Octobr.

Subdelegirte des löblichen Schwäbischen Creyses Herrn Ausschreibender Fürsten, wegen abgesprachener Werdnauscher Güter zu Strasßdorf, so Er nicht Occasione Belli, sondern iusto & legitimo Titulo an sich gebracht habe. 3. Die Stadt Bottmar im Herzogthum Württemberg, wegen arrestirter und eingezogener Gefässe von seinen Freyhöfen daselbst. 4. Herrn Hannß Christoph Freyherrn von Wehlen, wegen beschriebener Eingriffe in seinen Lehengütern zu Illertissen.

33) Gan-Erben zu Weßheim contra Herzog Ernstens zu Sachsen Fürstliche Gnaden, wegen widerrechtlich eingeführten Pfarrherrns Augspurgischer Confession zu gedachtem Weßheim.

34) Herrschaft und Gericht Mengeba, den daselbst wider den Terminum Anni 1624. von Chur-Brandenburg eingedrungenen Pfarrherrn Augspurgischer Confession betreffend.

35) Stift Speyer contra Creichgauische Ritterschafft, bittet um Remedirung etlicher bey vorgenommener Execution durch die Schwäbischen Creys-Herrn Subdelegirte in dem Dorf Dweßheim verübter Excessuum.

36) Füllische Erben wegen der zwey von den Königlich-Schwedischen Donataris, Herman Meyern und von Müngbruch, dato vorenthaltener Adelicher Häuser und Güter, Drotten und Stöckhumb.

37) Herbische Wittib Rosina Elisabetha geborne Ruestwurmin, wegen Dero bey Esfurth gelegener und in wärenden Kriegs-Zeiten von denen Königlich-Schwedischer Ministris confiscirten, und Georg Melchior von Biegleben eingeräumter drey Obiser, Herden, Neuses und Schmeisfeld.

38) Dünckelspül contra Nürnberg, wegen Restitution deren zu besagtem Dünckelspül abgeführten zweyer Metallenen Stücke.

39) General Sperreuter contra die Cron Schweden, wegen Ihme und seiner Schwester und dero Erben von der Cron Schweden confiscirten im Chur-Land bey der Stadt Nüga gelegenen paar verglichenen 20141. Rthlr. eingeräumte Pfandschafft Dalem, und Güter Postoscha, und Haus zu Narwa in Ingermanland.

40) Item wegen deren dem Herrn von Falkenberg zu der Könighchen Majestät und der Cron Schweden Diensten gegen in Händen habender Obligation vorgeschossener Dato vorenthaltener 10 M. Holländischer Gulden.

41) Grafen Fugger wegen verschiedener von der Cron Frankreich entzogener Herrschafften und Güter.

42) Abt und Convent beider Gottes Häuser Petershausen und St. Georgen zu Eren am Rhein, contra Bürgermeister und Rath zu Zürich, den Kirchensatz die Collatur, Zins, Zehenden, Rechen-d'offten, auch andere Rechten und Gerechtigkeiten zu Rombsheim und selbigen Enden betreffend.

43) Dem Probst zu Pössau contra Stadt Strasßburg, wegen Restitution deren wider gehaltenen Schuß und Schum abgenommenen auf 12 M. Rthlr. werth sich belauffender Wein und Früchten.

44) Kloster Ruchheim contra Herrn Graf Joachim Ernst zu Dettingen, die freye absolute Administration Geist- und Weltlicher Sachen, Aufnahme der Untertanen, und das freye Exercitium Catholicæ Religionis zu Ruchheim betreffend.

45) Elbster Kaiserheim und Schdnthal contra die Stadt Heylbrunn, die Freyheiten, Rechte und Gerechtigkeiten auf der Elbster daselbst habende Hoffe betreffend.

46) Wallberderf contra Rülen von Böckigheim, die Pfarr Eulingheim betreffend.

47) Des Herrn Bischoffens zu Costnig Fürstliche Gnaden contra Oesterreich, wegen der in der Insel Reichenau Anno 1641. prätextirter Desnung und thätlich angemaßter Einquartirung.

48) Weingarten und Catholische zu Leutkirch contra den Magistrat daselbst.

49) Conrad Sigmund Frey Herr von Freyberg, das freye Reichliche eigene und Zweyter Theil.

Zil ii

ohn-

1650. ohnmittelbare Guth Wellendingen betreffend, contra die Oesterreichische Beampte
der Graffschafft Hochberg. 1650.
Octobr.
- 50) Friderich Hbserlin Vorfahren contra Chur-Pfalz, wegen noch nicht restituirter $\frac{2}{3}$ an dem Guth Stbflingen.
- 51) Hannß Walthauer und Hannß Christoph Dalensteiner contra Chur-Bayern, etliche zu Amberg Ihnen eingezogene Häuser und Güter, Item vorenthaltene Capitalien betreffend.
- 52) Peter Hüscher Erben contra Chur-Bayern 6000. fl. Capital bey der Ober-Pfälzischen Rent-Cammer zu Amberg betreffend.
- 53) Leonhardt Mayer und Margaretha seine Eheliche Haus-Frau, contra Chur-Bayern wegen 300 fl. Capital bey der Ober-Pfälzischen Rent-Cammer zu Amberg.
- 54) Georg Korer contra Chur-Bayern, wegen zu Unter-Ascha Ihme eingezogenen Hoffß.
- 55) Georg Fendt contra die Carthaus Dsheim, wegen Cassation einer unter währenddem Kriegs-Wesen von Ihme erpreßten Obligation 800 fl. bejagendt.
- 56) Ehreneiderische Erben contra das Commissariat zu Amberg, 1000 fl. Capital betreffend, so in der unpäpirlischen Liste begriffen.
- 57) Edwenstein-Wertheim contra den Prälaten zu Ammerbach, wegen der Pfarr-Bestellung zu Gerichtstetten.
- 58) Herr Prälat des Closters Schdnthal contra Herrn Herzogen zu Würtemberg Fürliche Gnaden, wegen widerrechtlich angemasten Juris Reformandi in dem berühmtem Gottes-Haus zuständigen Dorf Wimmenthal.
- 59) Herr Graf von Dhom Dom-Dechant zu Salzburg contra das Erz-Stift Magdeburg, wegen darauf erhaltener Precum Imperialium.
- 60) Die zu Ravenspurg abgetretene Catholische Kathß-Verwandte bitten, dem jetzigen Rath daselbst aufzuerlegen, daß Ihnen die Halbscheidt der Nuzungen, so sie vor der Abtretung genossen, Zeit Lebens, gleich als an andern Orten beschicht, ausgefolget werden.
- 61) Fleischbein contra Chur-Bayern und Stift Augsburg, wegen gegen ertheilten freyen Paß von Rdm. Kayserlicher Majestät abgenommener Wahren Anno 1632. und 35.

Designatio der von Ihro Chur-Fürstlichen Gnaden zu Maynz pretendirter Restitutionen.

1.
62) Chur-Maynz contra Hessen-Darmstadt, wegen angemasteter Collection des Ihro Chur-Fürstlichen Gnaden eigenthümlich zustehenden Closters Lorch, und verschiedener Dero Clero Secundario und Adlichen Vasallen in der Ober-Graffschafft Caseneubogen gelegener Güter.
2.
63) Wider Chur-Sachsen, wegen angemasteter Jurisdiction, Steuer, Schatzung und anderer Gerechtigkeiten in denen höchstgedachter Ihro Chur-Fürstlichen Gnaden ohnstreitig zustehenden Dörfern Lang-Allen, Ober- und Nieder-Dorla.
3.
64) Chur-Maynz und respective Hatzfeld contra Sachsen-Weimar, Item die Grafen von Schwarzburg als Consortes, die Restitution der Graffschafft Gleichen, Blancken, und Cranichfeld, mit Ihrer ante Mortis bellicos hergebrachter Reichs-Immedietät, betreffend.
4.
65) Item Chur-Maynz contra Braunschweig-Lüneburg I. wegen Restitution des Closters Steina. II. Deren auf das Haus Hardenberg und dessen Unterthanen angemasteter Obrigkeit, Collection und Erlassung der mit Gewalt abgezwungenen Eyd und Psichten. III. hin und wider auf des Erz-Stifts Eigenthum, in specie

1650. Specie am Kloster Geroda, Steina, Wingeroda, Sieboldshausen, Harden-
 Octobr. berg, Bodenstein und Ndrtheim, angeschlagener Fürstlichen Braunschweigischen
 Wappen. IV. Restitution des Hauses Lieberstein und zugehöriger Unterthanen.
 V. der aus dem Amt Notenburg zum Schloß Sieboldshausen jährlich schuldiger und
 die Kriegs-Jahre hero entzogener fünf Morgen Holzes. VI. Entlassung der den Un-
 terthanen zu Sieboldshausen abgenommener Pflichten. VII. Des Wingeroderi-
 schen Gerichts, item Bodenstein und Ndrtheim, und in Summa Abstellung aller un-
 ter währenden Kriegs-Troublen beschenehen Eingriffe, und Restitution alles in den
 Stand, in welchem es respective ante hos Motus & Anno 24. gewesen.

1650.
 Octobr.

66) ^{5.} Wider die Stadt Franckfurth wegen Restitution des Antoniter-Hoffs
 und Kirchen in Statum Anno 1624.

67) ^{6.} Wegen Restitution des Exercitii Religionis Catholicae bey dem Stift
 Marstaden.

68) ^{7.} Wider Hessen-Cassel, wegen eingeführter Reformirter Religion zu Al-
 lendorf und Altenstadt.

69) ^{8.} Wegen Abstellung des von Herrn Land-Grafen Johannes zu Hessens
 Darmstadt Fürstlicher Gnaden zu Braubach neu aufgerichteten Zolls.

70) ^{9.} Ingleichen wider Landgraf Georgens Fürstl. Gnaden wegen Aufhebung
 des Zoll-ausschlages Zwingenberg.

71) ^{10.} Nicht weniger wegen Cassation des gegen Worms über zu Nachtheil
 des Chur-Maynischen Burgstädter Zolls aufgerichteten Pfälzischen Zoll-ausschlages.

72) ^{11.} Wegen deren in denen Reichs-Städten sonderlich in Franckfurth neu an-
 gestellter Auflagen, Zölle, Impositionen, Accisen.

73) ^{12.} Wider Sachsen-Weimar, wegen Restitution des von Herrn Herzog Wil-
 helms zu Sachsen-Weimar Fürstlicher Gnaden bey Occupation der Stadt Duder-
 stad transferirten Chur-Maynischen Archivi &c.

N. II.

Conclusum Deputatorum wider die Schwedischen Imputationes.

Zu wissen, demnach des Herrn Pfalz-Grafen und Königlich-Schwedischen Ge-
 neralissimi Durchlaucht, auf ungleichen ungegründeten Bericht, an der Deputirten
 ad Punctum Amnestiae & Gravaminum Herrn Principaln einige nachdenckliche
 Schreiben abgehen zulassen beliebet, ingleichen dem Königlich-Schwedischen Pleni-
 potentiario Herrn Baron Oxenstirn durch verschiedene Memorialia mehrere An-
 züglichkeiten hiesiges Orths einzugeben ic. daß man in Terminis voriger sowohl in
 denen dreyen Reichs-Räthen, als dem Collegio Deputatorum gemachter Conclu-
 sionem heut dato nach reifer der Sachen Überlegung nochmals declarirt, resolvirt
 und geschlossen, erstlich, daß man an Seiten des Reichs, consequenter der Reichs-
 Deputation, nach geschlossenem Frieden mit der hochlöblichen Cron Schweden höchst-
 und hohen Ministris sich in einigem Dilputat nicht einzulassen habe, und derowegen
 erstgedachte Schreiben und Memorialia auf Ihrer Ungültigkeit beruhen lassen, und
 in Terminis Instrumenti Pacis, wie auch hiesiges Orths verglichenen Prælimi-
 nar- und Haupt-Recesses, allerdings verbleiben; Solchem nach zweytens, den in Pun-
 cto Restitutionis in Kraft des Præliminar-Recesses, von dem Collegio Deputato-
 rum verfaßten und den Herrn Kayserlichen auch Königlich-Schwedischen Pleni-
 potentiariis zu gestellten Aufsat in allen und jeden Puncten schuldiger maßen ohnver-
 zweyter Theil. Jii ii 2 brüch

1650.
Nov.

brüchlich, und die darin decidirte Casus nicht weniger, als welche in Instrumento Pacis ausdrücklich begriffen, pro liquidis, alle übrige aber, was nach der Zeit von dem Collegio Deputatorum nicht decidirt oder per Commissarios legitimo in Instrumento Pacis convento modo & sine Excessu exequit worden, pro cognoscendis und nach befundenen Dingen decidendis & exequendis halten. Drittens zu des Collegii Ehrenrettung eine glimpfliche wahrhafte Deductions-Schriefft verfassen, und Dieselbe Kayserlicher Majestät und allerseits Deputirten Herrn Principaln zuschicken solle. Zu Urkund ist dieses Conclulum zu Papier gebracht, und von den Deputirten mit Hand und Siegel bekräftiget worden. Nürnberg den 9. Novembr. 1650.

1650.
Nov.

§. XXI.

Von den Annis Discretionis in Religions-Sachen.

Donnerstags den 7. Nov. wurde im Deputations-Rath die bereits ehehin gerechte Quæstion, *de Annis Discretionis*, wieder vorgenommen, wie viele Jahre nemlich erfordert würden, daß ein Mensch sich nach der Freyheit seines Gewissens zu einer Religion bekennen möge? ungeachtet, was sonst wegen der väterlichen Gewalt, Krafft deren ein jedes Kind in seines Vaters Religion bis an dieselbe Annos Discretionis erzogen werden solle, concludirt worden war. (Vid. §. III.) Man konte sich aber darüber auch vor dießmahl nicht vergleichen, indeme die Augsbürgischen Confessions-Verwandten auf die Determination eines gewissen Numeri Annorum dringen, um alten künstigen Streitigkeiten in dieser Materie vorzukommen, die *Catholici* hingegen solche Derermination allemahl auf die Discretion und auf das Gutachten ihrer Religiosen und Geistlichen ausgestellt seyn lassen wollten, welche in jedem Casu singulari aus dem anzustellenden Examine solches zu determiniren hätten.

Von der Sulzbachischen Sache.

Nach diesem kam die beschwehrliche Sulzbachische Sache wieder vor, und wurde der Sulzbachische Rath, L. Uhle, in *Plesso* gehört, welcher etliche Protestationes und Refutationes der vorigen Schriefften vorbrachte, und endlich bat, weil sein Herr vernehme, daß man bey dem Collegio Deputatorum mit einer Decision in seiner Sache umgehe, solche auch dem Facto Possessionis zuwider lauffen solle; so könne Er darein nicht geheelen, sondern müste solchem widersprechen, und bitten, der Sache usque ad proxima Comitua Anstand zu geben, in-

mittelft aber durch dienfame Inhibitiones an Pfalz-Neuburg Ihn bey der erhaltenen Execution zu schügen. Nach reifer der Sache Überlegung fand man nicht rathsam, daß um des Simultanei willen, in der Haupt-Kirche zu Sulzbach, das ganze Werk sich zerschlagen, und alles übrige, so durch die vielen bisherigen Conferenzen erhalten worden, verlohren gehen solle, welches man dem Pfalz-Grafen von Sulzbach in einem beweglichen Schreiben vorzustellen resolvirte.

Die am Frentag, den 1. Nov. gehalten Session wurde wieder mit Publicis Lamentationibus zugebracht, indeme Wirtenberg gravaminirte, daß der Gouverneur zu Breyßach, ohngeacht der ehedem von dem Französischen Gesandten *de la Cour* erhaltenen Inhibition, wiederum anfangs die Benachbarten in Contribution zusetzen, unter dem Vorwand, daß den Franzosen noch ein Rest von Primo Januarii bis Medio Augusti a. c. zurück stehe. Darauf wurde concludirt, weil der König in Frankreich so gleich post Publicationem Pacis verbunden sey, solche seine Bestung eben so, wie Philipsburg, de proprio zu unterhalten, so wäre man Ihm nichts zu geben schuldig; ja, man wäre vielmehr besfugt, was a Die publicatae Pacis bis ad ultimum Decembris denen Franzosen aus dem Reich prästirt worden, zurück zu fordern; Solches sey dem noch anwesendem Französischen Gesandten *d'Avan-gour* anzudeuten, und selbiger anbey zu erfuchen, daß Er ad Exemplum seines abgereißten Collegæ dergleichen Verfahrren dem Commendanten zu Breyßach inhibiren möchte, widrigenfalls, und da

Gravamina wider die Französischen gesederten Contribul. onen.